

**Bekanntmachung  
Haushaltssatzung  
der Stadt Landau in der Pfalz für das Haushaltsjahr 2019**

Der Stadtrat hat auf Grund der §§ 95 ff der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (GVBl. 2017 S. 21), am 11.12.2018 folgende Satzung beschlossen, die nach staatsaufsichtlicher Genehmigung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier vom 27.02.2019 hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1  
Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Festgesetzt werden:

1. im Ergebnishaushalt	
Gesamtbetrag der Erträge auf	146.594.450 Euro
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	158.096.386 Euro
Jahresfehlbetrag auf	-11.501.936 Euro
2. im Finanzhaushalt	
ordentlichen Einzahlungen auf	139.883.755 Euro
ordentlichen Auszahlungen auf	146.581.518 Euro
Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-6.697.763 Euro
außerordentlichen Einzahlungen auf	0 Euro
außerordentlichen Auszahlungen auf	0 Euro
Saldo der Ein- und Auszahlungen auf	0 Euro
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	10.551.108 Euro
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	35.617.569 Euro
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-25.066.461 Euro
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	32.946.024 Euro
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.181.800 Euro
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	31.764.224 Euro
Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	183.380.887 Euro
Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	183.380.887 Euro
die Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr auf	0 Euro

**§ 2  
Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0 Euro
verzinsten Kredite auf	25.094.561 Euro
zusammen auf	0 Euro

**§ 3  
Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

(Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf 22.631.302 Euro. Davon entfallen auf

2020: 8.139.250 Euro Verpflichtungsermächtigungen,  
 2021: 8.542.052 Euro Verpflichtungsermächtigungen,  
 2022: 2.950.000 Euro Verpflichtungsermächtigungen,  
 2023: 3.000.000 Euro Verpflichtungsermächtigungen.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, die für die in künftigen Haushaltjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 12.322.692 Euro.

#### § 4

#### Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 105.000.000 Euro.

#### § 5

#### Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnung werden festgesetzt auf

##### 1. Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Gebäudemanagement Landau 5.203.000 Euro

##### 2. Kredite zur Liquiditätssicherung

Gebäudemanagement Landau 3.000.000 Euro

##### 3. Verpflichtungsermächtigungen

Gebäudemanagement Landau 4.250.000 Euro

Davon entfallen auf

2020: 3.566.000 Euro  
 2021: 540.000 Euro  
 2022: 144.000 Euro

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, die für die in künftigen Haushaltjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 2.016.000 Euro.

#### § 6

#### Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A auf	330 v.H.
Grundsteuer B auf	450 v.H.
Gewerbsteuer auf	405 v.H.
Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Stadtgebietes gehalten werden	
für jeden Hund	120,00 Euro
für Kampfhunde (§ 7 Abs. Hundesteuersatzung)	612,00 Euro

## § 7 Beiträge

Die Sätze der Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Februar 2011 (GVBl. S. 25) werden wie folgt festgesetzt:

- |  |            |
|--|------------|
| 1. Für den Ausbau und die Unterhaltung der Wirtschaftswege je Hektar |            |
| landwirtschaftliche Grundstücksfläche                                | 38,00 Euro |
| weinwirtschaftliche Grundstücksfläche                                | 76,00 Euro |
|  |            |
| 2. Für den Starenschutz je Hektar                                    |            |
| Weinbergsfläche  | 5,11 Euro  |

## § 8 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2016 betrug 208.631.459,66 Euro.

## § 9 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 10.000 Euro überschritten werden.

## § 10 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 15.000 Euro sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

## § 11 Leistungszahlungen

Für die Bewilligung von Zahlungen nach der Landesverordnung zur Durchführung der §§ 27 und 42 a des Bundesbesoldungsgesetzes vom 14. April 1999 (GVBl S. 104, BS 2032-3) an Beamtinnen und Beamte werden festgesetzt:

- |  |             |
|--|-------------|
| 1. für Leistungsstufen                       | 0 Euro      |
| 2. für Leistungsprämien und Leistungszulagen | 12.200 Euro |

Für die Beschäftigten wird ein Leistungsentgelt von 400.440 Euro festgesetzt, welche nach Vorgaben des § 18 TVÖD abgewickelt wird.

## § 12 Rechnungsabgrenzung

Die Geringfügigkeitsgrenze für aktive und passive Rechnungsabgrenzung wird auf 500,00 Euro im Einzelfall festgesetzt. Rechnungsabgrenzungsposten sind unabhängig davon jedoch zu bilden, wenn der Rechnungsbetrag netto 20.000,00 Euro überschreitet und mehrere Haushaltsjahre betrifft.

**§ 13**  
**Bewirtschaftung**

1. Sämtliche Einzelansätze der Aufwendungen im Ergebnishaushalt werden nur mit 75 % zur Bewirtschaftung freigegeben. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, beim Nachweis von gesetzlichen und rechtlichen Verpflichtungen oder sonstigem dringendem Bedarf die Freigabe des Restansatzes zu bewilligen.
2. Vorhaben oder selbständig nutzbare Teilvorhaben von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen dürfen erst begonnen werden, wenn deren Kostendeckung gesichert ist. Vor Auftragsvergabe bzw. Neuanschaffung ist die Zustimmung (Mittelfreigabe) des Oberbürgermeisters einzuholen, wobei die Notwendigkeit nachgewiesen werden muss.

**§ 14**  
**Stiftungen**

**Bürgerstiftung**

1. im Ergebnishaushalt		
Gesamtbetrag der Erträge auf		189.534 Euro
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf		189.534 Euro
Jahresfehlbetrag auf		0 Euro
2. im Finanzhaushalt		
ordentlichen Einzahlungen auf		186.492 Euro
ordentlichen Auszahlungen auf		137.262 Euro
Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf		49.230 Euro
außerordentlichen Einzahlungen auf		0 Euro
außerordentlichen Auszahlungen auf		0 Euro
Saldo der Ein- und Auszahlungen auf		0 Euro
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf		50.000 Euro
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf		0 Euro
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf		50.000 Euro
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf		0 Euro
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf		0 Euro
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf		0 Euro
Gesamtbetrag der Einzahlungen auf		236.492 Euro
Gesamtbetrag der Auszahlungen auf		137.262 Euro
die Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr auf		99.230 Euro

**Landauer Kunststiftung**

1. im Ergebnishaushalt		
Gesamtbetrag der Erträge auf		21.090 Euro
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf		21.090 Euro
Jahresfehlbetrag auf		0 Euro
2. im Finanzhaushalt		
ordentlichen Einzahlungen auf		21.090 Euro
ordentlichen Auszahlungen auf		21.090 Euro
Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf		0 Euro

außerordentlichen Einzahlungen auf	0 Euro
außerordentlichen Auszahlungen auf	0 Euro
Saldo der Ein- und Auszahlungen auf	0 Euro
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 Euro
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 Euro
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 Euro
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	21.090 Euro
Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	21.090 Euro
die Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr auf	0 Euro

### Strieffler Stiftung

1. im Ergebnishaushalt	
Gesamtbetrag der Erträge auf	34.510 Euro
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	34.510 Euro
Jahresfehlbetrag auf	0 Euro
2. im Finanzhaushalt	
ordentlichen Einzahlungen auf	34.510 Euro
ordentlichen Auszahlungen auf	34.510 Euro
Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 Euro
außerordentlichen Einzahlungen auf	0 Euro
außerordentlichen Auszahlungen auf	0 Euro
Saldo der Ein- und Auszahlungen auf	0 Euro
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 Euro
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 Euro
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 Euro
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	34.510 Euro
Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	34.510 Euro
die Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr auf	0 Euro

Landau in der Pfalz, 19. März 2019  
Die Stadtverwaltung

  
Thomas Hirsch  
Oberbürgermeister

## II.

Die nach §§ 95 Abs. 4 Nr. 2 und 103 Abs. 2 GemO erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde wurde von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier mit Schreiben vom 27. Februar 2019, Az.: 17461 – LD/21a, erteilt.

## III.

Der Haushaltsplan 2017 sowie der Wirtschaftsplan des Gebäudemanagement Landau (GML) liegen gemäß § 97 Abs. 2 GemO zur Einsichtnahme vom Montag, 25. März 2019 bis einschließlich Dienstag, 02. April 2019 von montags bis mittwochs 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, sowie freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr im Dienstgebäude Rathaus, Marktstraße 50, Zimmer 114, öffentlich aus.

Die Satzung gilt gem. § 24 Abs. 6 Satz 1 GemO als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nicht vor Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung Landau geltend gemacht wird.

Hat jemand eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften geltend gemacht, kann auch nach Ablauf dieser Frist jedermann die Verletzung geltend machen.

Landau in der Pfalz, 19. März 2019  
Die Stadtverwaltung



Thomas Hirsch  
Oberbürgermeister